

## **Reisebedingungen für Pauschalangebote des Tourismusbüros Bad Bramstedt**

Sehr geehrter Reisegast,

bitte lesen Sie sich die nachfolgenden Reisebedingungen für Pauschalangebote aufmerksam durch. Diese Reisebedingungen werden, soweit wirksam einbezogen, Bestandteil des Reisevertrages, den Sie - nachstehend „der Kunde“ - mit dem Tourismusbüro Bad Bramstedt - abgekürzt, als „Tourismusstelle“, abschließen. Diese Reisebedingungen gelten ausschließlich für die Pauschalangebote des Tourismusbüros Bad Bramstedt. Sie gelten nicht für die Vermittlung fremder Leistungen und nicht für Verträge über Beherbergungsleistungen, bzw. deren Vermittlung. Die Pauschalarrangements des Tourismusbüros sind Leistungspakete, die wir für Sie zusammengestellt haben. Bitte beachten Sie, dass ein Leistungstausch oder eine Rückvergütung nicht in Anspruch genommener Leistungen nicht möglich ist.

### **1. Vertragsschluss**

- 1.1. Seinen Buchungswunsch kann der Kunde mündlich, telefonisch, schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über das Internet an die Tourismusstelle übermitteln.
- 1.2. Diese Interessenbekundung stellt noch keine verbindliche Buchung dar. Vielmehr übermittelt die Tourismusstelle dem Kunden ein konkretes Angebot mit Leistungen, Preisen und Termin und bietet ihm damit den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.
- 1.3. Grundlage dieses Angebots sind die Reisebeschreibung, diese Reisebedingungen und alle ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage (Katalog, Gastgeberverzeichnis, Internet), soweit diesem dem Kunden vorliegen.
- 1.4. Der Reisevertrag kommt zustande, in dem der Kunde das ihm von der Tourismusstelle unterbreitete Angebot in der im Angebot festgelegten Form ohne Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen innerhalb der im Angebot angegebenen Frist annimmt, wobei für die rechtzeitige Annahme deren Zugang bei der Tourismusstelle maßgeblich ist.
- 1.5. Weicht die Annahmeerklärung des Gastes vom Buchungsangebot der Tourismusstelle ab, so ist ein rechtsverbindlicher Vertrag nicht geschlossen. Es liegt ein neues Angebot des Gastes vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebotes erst zustande, wenn die Tourismusstelle dieses geänderte Angebot innerhalb der Frist schriftlich oder in Textform durch eine die Änderungen ausdrücklich bestätigende Buchungsbestätigung annimmt. Geht die abweichende Annahmeerklärung des Gastes in der Tourismusstelle weniger als 7 Tage vor Reisebeginn ein, kann die Buchungsbestätigung der Tourismusstelle auch mündlich oder telefonisch erfolgen.
- 1.6. Die Tourismusstelle bestätigt dem Kunden den Eingang seiner Annahmeerklärung. Der Reisevertrag wird jedoch unabhängig von dieser Eingangsbestätigung durch Eingang der Annahmeerklärung des Kunden bei der Tourismusstelle verbindlich.
- 1.7. Der die Buchung vornehmende Kunde haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

## **2. Leistungen, Leistungsänderungen**

2.1. Die Leistungsverpflichtung der Tourismusstelle ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der dieser zugrunde liegenden Ausschreibung des jeweiligen Pauschalangebots und nach Maßgabe sämtlicher, in der Buchungsgrundlage enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

2.2. Leistungsträger, insbesondere Unterkunftsbetriebe, sind von der Tourismusstelle nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung der Tourismusstelle, deren Angebot oder Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazustehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

## **3. Bezahlung**

3.1. Die Zahlung des Reisepreises ist bis 2 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, falls im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist. Bei Buchungen kürzer als 2 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig. Ein Sicherungsschein wird nicht übergeben, da eine Befreiung gemäß § 651 k Abs. 3/6 BGB vorliegt.

3.2. Ist die Tourismusstelle zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage und leistet der Reisegast Anzahlung oder Restzahlung nicht oder nicht vollständig zu den vereinbarten Fälligkeiten, ohne dass ein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des Gastes besteht, so ist Tourismusstelle berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Reisegast mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 4 dieser Bedingungen zu belasten.

## **4. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung**

4.1. Der Kunde kann bis Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten. Es wird empfohlen, den Rücktritt zur Vermeidung von Missverständnissen schriftlich zu erklären. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Tourismusstelle.

4.2. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, stehen der Tourismusstelle Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und die Aufwendungen der Tourismusstelle wie folgt zu, wobei gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung von Reiseleistungen berücksichtigt sind. Die Tourismusstelle kann ihren Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisieren.

Bei Pauschalen mit Unterbringung in Hotels / Gasthäusern /Pensionen / Privatzimmern:

a) Bis 30 Tage vor Reiseantritt 5% (mind. 20,- Euro pro Person),

b) vom 29. Tag bis 22. Tag 10% (mind. 30,- Euro pro Person),

c) vom 21. Tag bis 15. Tag 25% (mind. 30,- Euro pro Person),

d) ab 14. Tag bis 7. Tag 40%,

e) ab 6. Tag bis 2. Tag 60%, ab einem Tag vor Reiseantritt oder bei Nichtantritt 80% des Reisepreises.

Bei Ferienwohnungen und -häusern:

a) Bis 45 Tage vor Mietbeginn 15%,

b) ab 44. Tag bis 30- Tag 50%,

c) ab 29. Tag 80%.

4.3. Am Tage der Buchung sind Stornierungen bis 18 Uhr kostenfrei.

4.4. Der Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung wird dringend empfohlen.

4.5. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, der Tourismusstelle nachzuweisen, dass ihr keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die vorstehend festgelegten

Pauschalen. In diesem Fall ist der Kunde nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

4.6. Die Tourismusstelle behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit die Tourismusstelle nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht die Tourismusstelle einen solchen Anspruch geltend, so ist die Tourismusstelle verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.7. Werden auf Wunsch des Kunden nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft, der Verpflegungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorgenommen, so kann die Tourismusstelle, ohne dass ein Rechtsanspruch des Kunden auf die Vornahme der Umbuchung besteht und nur, soweit dies überhaupt möglich ist, bis zum 31. Tag vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt von 30,- Euro erheben. Spätere Umbuchungen sind nur mit Rücktritt vom Reisevertrag und Neubuchung entsprechend den vorstehenden Rücktrittsbedingungen möglich. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## **5. Obliegenheiten des Reisenden/Kunden, (Mängelanzeige, Kündigung, Ausschlussfrist)**

5.1. Der Reisende ist verpflichtet, eventuell auftretende Mängel unverzüglich der Tourismusstelle anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt. Eine Mängelanzeige gegenüber dem Leistungsträger, insbesondere dem Unterkunftsbetrieb, ist nicht ausreichend.

5.2. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt oder ist dem Reisenden die Durchführung der Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, der Tourismusstelle erkennbarem Grund nicht zuzumuten, so kann der Reisende den Reisevertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651e BGB) kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die Tourismusstelle bzw. ihre Beauftragten eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

5.3. Der Reisende hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen ausschließlich nach Reiseende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber der Tourismusstelle unter der nachfolgend angegebenen Anschrift geltend zu machen. Eine fristwahrende Anmeldung kann nicht bei den Leistungsträgern, insbesondere nicht gegenüber dem Unterkunftsbetrieb erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

## **6. Besondere Obliegenheiten des Kunden/Reisenden bei Pauschalen mit ärztlichen Leistungen, Kurbehandlungen, Wellness-Angeboten**

6.1. Bei Pauschalen, welche ärztliche Leistungen, Kurbehandlungen, Wellnessangebote oder vergleichbare Leistungen beinhalten, obliegt es dem Reisenden, sich vor der Buchung, vor Reiseantritt und vor Inanspruchnahme der Leistungen zu informieren, ob die entsprechende Behandlung oder Leistungen für ihn unter Berücksichtigung seiner persönlichen gesundheitlichen Disposition, insbesondere eventuell bereits bestehender Beschwerden oder Krankheiten geeignet sind.

6.2. Die Tourismusstelle schuldet diesbezüglich ohne ausdrückliche Vereinbarung keine besondere, insbesondere auf den jeweiligen Reisenden abgestimmte, medizinische

Aufklärung oder Belehrung über Folgen, Risiken und Nebenwirkungen solcher Leistungen  
6.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die Tourismusstelle nur Vermittler solcher Leistungen ist oder ob diese Bestandteil der Reiseleistungen sind.

## **7. Haftung**

7.1. Die vertragliche Haftung der Tourismusstelle für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder die Tourismusstelle für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

7.2. Die Tourismusstelle haftet nicht für Angaben und Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen,

a) die nicht vertraglich vereinbarte Hauptleistungen sind und nicht Bestandteil des Pauschalangebots der Tourismusstelle sind und für den Kunden erkennbar und in der Reiseausschreibung oder der Buchungsbestätigung als Fremdleistung bezeichnet sind, oder  
b) während des Aufenthalts als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Kur- und Wellnessleistungen, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.)

7.3. Soweit Leistungen wie ärztliche Leistungen, Therapieleistungen, Massagen oder sonstige Heilwendungen oder Dienstleistungen nicht Bestandteil des Pauschalangebots der Tourismusstelle sind und von dieser zusätzlich zur gebuchten Pauschale lediglich nach Ziff. 7.2 lediglich vermittelt werden, haftet das Tourismusbüro B. Br. nicht für Leistungserbringung sowie Personen- oder Sachschäden. Soweit solche Leistungen Bestandteil der Reiseleistungen sind, haftet die Tourismusstelle nicht für einen Heil- oder Kurerfolg.

## **8. Rücktritt und Kündigung durch die Tourismusstelle**

8.1. Die Tourismusstelle kann, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird, beim Nichterreichen einer festgelegten Mindestteilnehmerzahl, bis 3 Wochen vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten.

8.2. Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung zu verweisen.

8.3. Die Tourismusstelle ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten.

8.4. Ergibt sich schon vor Ablauf der in Ziffer 8.1 bezeichneten Frist, dass die Reise nicht durchgeführt wird, so ist die Tourismusstelle verpflichtet, den Rücktritt unverzüglich zu erklären.

8.5. Im Falle des Rücktritts erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

## **9. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

9.1. Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung.

9.2. Die Tourismusstelle wird sich jedoch, soweit es sich nicht um ganz geringfügige Beträge handelt, beim Leistungsträger um eine Rückerstattung bemühen und entsprechende Beträge an den Kunden zurück bezahlen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die Tourismusstelle zurückerstattet worden sind. Diese Verpflichtung entfällt, wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## **10. Verjährung**

10.1. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von der Tourismusstelle oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von der Tourismusstelle beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von der Tourismusstelle oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von der Tourismusstelle beruhen.

10.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

10.3. Die Verjährung nach Ziffer 10.1 und 10.2 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

10.4. Schweben zwischen dem Kunden und der Tourismusstelle Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder die Tourismusstelle die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## **11. Rechtswahl und Gerichtsstand**

11.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Tourismusstelle findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

11.2. Der Kunde kann die Tourismusstelle nur an dessen Sitz verklagen.

11.3. Für Klagen der Tourismusstelle gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der Tourismusstelle vereinbart.

11.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und der Tourismusstelle anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

## **12. Zusatz für geltende Richtlinien**

Die Pauschalarrangements des Tourismusbüros Bad Bramstedt sind Leistungspakete, die wir für Sie zusammengestellt haben. Bitte beachten Sie, dass ein Leistungstausch oder eine Rückvergütung nicht in Anspruch genommener Leistungen nicht möglich ist. Eine Auszahlung von Differenzbeträgen ist nicht möglich. Änderungen in den Angeboten sind vorbehalten.